



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

104. Jahrgang

Nr. 10

16. Dezember 2011

INHALT

Nr.		Seite
194	Päpstliche Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2012 – „Migrationen und Neuevangelisierung“	806
195	Satzung der Bischof von Weis Stiftung zu Landstuhl	810
196	Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)	815
197	Ordnung über das Umzugskostenrecht der Geistlichen im Bistum Speyer	824
198	Firm- und Visitationsplan 2012	825
199	Kommunionhelferkurse 2012	829
200	Frühjahrstagung der Priester im Ruhestand – Vorankündigung	830
201	Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2012	830
202	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz Dienstnachrichten	832 835

Papst Benedikt XVI.

194 Päpstliche Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2012 – „Migrationen und Neuevangelisierung“¹

Liebe Brüder und Schwestern!

Jesus Christus, den einzigen Retter der Welt, zu verkünden, ist „die wesentliche Sendung der Kirche ..., eine Aufgabe und Sendung, die die umfassenden und tiefgreifenden Veränderungen der augenblicklichen Gesellschaft nur noch dringender machen“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii nuntiandi*, 14). Heute spüren wir sogar die dringende Notwendigkeit, mit neuer Kraft und in erneuter Weise die Evangelisierungstätigkeit zu fördern, in einer Welt, in der die Aufhebung von Grenzen und die neuen Prozesse der Globalisierung die Personen und Völker einander noch stärker annähern, sowohl durch die Entwicklung der Kommunikationsmittel als auch durch die Häufigkeit und Leichtigkeit, mit denen einzelnen und Gruppen ein Ortwechsel ermöglicht wird. In dieser neuen Situation müssen wir in jedem von uns die Begeisterung und den Mut, die die ersten christlichen Gemeinden bewegt haben, die Neuheit des Evangeliums furchtlos zu verkünden, neu erwecken, indem wir in unserem Herzen die Worte des hl. Paulus widerhallen lassen: „Wenn ich nämlich das Evangelium verkünde, dann kann ich mich deswegen nicht rühmen; denn ein Zwang liegt auf mir. Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!“ (1 Kor 9,16).

Das Thema, das ich in diesem Jahr für den Welttag des Migranten und Flüchtlings gewählt habe – „Migrationen und Neuevangelisierung“ – entsteht aus dieser Wirklichkeit heraus. Denn die gegenwärtige Stunde ruft die Kirche auf, eine Neuevangelisierung durchzuführen, auch innerhalb des weiten und komplexen Phänomens der menschlichen Mobilität, und die Missionstätigkeit zu verstärken, sowohl in den Gebieten der Erstverkündigung als auch in den Ländern christlicher Tradition.

Der sel. Johannes Paul II. lädt uns ein, „uns vom Wort [zu] nähren, um im Bemühen um die Evangelisierung ›Diener des Wortes zu sein‹ ..., [in einer Situation], die im Zusammenhang mit der Globalisierung und der neuen gegenseitigen Verflechtung von Völkern und Kulturen, die sie mit sich bringt, immer vielfältiger und anspruchsvoller wird“ (Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 40). Denn die innerstaatlichen und internationa-
lischen Migrationen – auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen oder um vor der Bedrohung durch Verfolgungen, Kriegen, Gewalt, Hunger und Naturkatastrophen zu fliehen – haben zu einer nie dagewesenen Mischung

1 Am 15. Januar 2012 wird der Welttag des Migranten und Flüchtlings begangen. Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird das Anliegen des Welttages seit über 30 Jahren im Rahmen der „Interkulturellen Woche“ aufgegriffen, die im kommenden Jahr vom 30. September bis zum 6. Oktober 2012 durchgeführt wird.

von Personen und Völkern geführt, mit neuen Problematiken nicht nur vom menschlichen, sondern auch vom ethischen, religiösen und geistlichen Gesichtspunkt her. Die gegenwärtigen offensichtlichen Folgen der Säkularisierung, das Aufkommen neuer sektiererischer Bewegungen, eine weit verbreitete Gleichgültigkeit gegenüber dem christlichen Glauben, eine deutliche Tendenz zur Zersplitterung machen es schwer, einen gemeinsamen Bezugspunkt ins Auge zu fassen, der dazu ermutigt, „eine einzige Menschheitsfamilie“ zu bilden, „eine einzige Familie von Brüdern und Schwestern in Gesellschaften, die immer multiethnischer und interkultureller werden, wo auch die Personen unterschiedlicher Religion zum Dialog geführt werden, um zu einem friedlichen und fruchtbaren Zusammenleben zu gelangen, unter Achtung der legitimen Unterschiede“, wie ich im vergangenen Jahr in der Botschaft zu diesem Welttag geschrieben habe. Unsere Zeit ist geprägt von Versuchen, Gott und die Lehre der Kirche aus dem Horizont des Lebens zu entfernen, während Zweifel, Skepsis und Gleichgültigkeit sich breit machen, die sogar jegliche gesellschaftliche und symbolische Sichtbarkeit des christlichen Glaubens auslöschen möchten.

In diesem Zusammenhang werden die Migranten, die Christus kennen gelernt und ihn angenommen haben, nicht selten dahin gebracht, ihn im eigenen Leben als nicht mehr relevant zu betrachten, den Sinn für den Glauben zu verlieren, sich nicht mehr als Teil der Kirche zu verstehen, und oft führen sie ein Leben, das nicht mehr von Christus und von seinem Evangelium geprägt ist. In Völkern aufgewachsen, die vom christlichen Glauben geprägt sind, wandern sie oft in Länder aus, in denen die Christen in der Minderheit sind oder wo die überkommene Glaubenstradition keine persönliche Überzeugung und kein gemeinsames Bekenntnis mehr ist, sondern zu einem kulturellen Faktor reduziert wurde. Hier steht die Kirche vor der Herausforderung, den Migranten zu helfen, am Glauben festzuhalten, selbst wenn der kulturelle Halt fehlt, der in der Heimat vorhanden war, auch durch die Auffindung immer neuer pastoraler Strategien sowie von Methoden und Sprachen für eine stets lebendige Annahme des Wortes Gottes. In einigen Fällen handelt es sich um eine Gelegenheit zu verkünden, dass die Menschheit in Jesus Christus des Geheimnisses Gottes und seines Lebens der Liebe teilhaftig und auf einen Horizont der Hoffnung und des Friedens hin geöffnet wird, auch durch den respektvollen Dialog und das konkrete Zeugnis der Solidarität. In anderen Fällen wiederum gibt es die Möglichkeit, das eingeschlafene christliche Gewissen durch eine erneuerte Verkündigung der Frohbotschaft und ein konsequenteres christliches Leben zu wecken, um die Schönheit der Begegnung mit Christus wieder zu entdecken, der den Christen zur Heiligkeit beruft, wo immer er sich befindet, auch in der Fremde.

Das gegenwärtige Migrationsphänomen ist auch eine von der Vorsehung geschenkte Gelegenheit für die Verkündigung des Evangeliums in der

heutigen Welt. Männer und Frauen aus verschiedenen Teilen der Erde, die Jesus Christus noch nicht begegnet sind oder ihn nur bruchstückhaft kennen, bitten in Ländern alter christlicher Tradition um Aufnahme. Ihnen gegenüber müssen angemessene Wege gefunden werden, damit sie Jesus Christus begegnen und kennen lernen und das unschätzbarer Geschenk des Heils erfahren können, das für alle Menschen Quelle des „Lebens in Fülle“ ist (vgl. *Joh 10,10*). Den Migranten kommt in diesem Zusammenhang eine wertvolle Rolle zu, denn sie können „selbst Verkünder des Wortes Gottes und Zeugen des auferstandenen Jesus, der Hoffnung der Welt, werden“ (Apostolisches Schreiben *Verbum Domini*, 105).

Auf dem anspruchsvollen Weg der Neuevangelisierung kommt im Umfeld der Migranten den Mitarbeitern in der Pastoral – Priestern, Ordensleuten und Laien –, deren Arbeit immer mehr in einem pluralistischen Kontext stattfindet, eine entscheidende Rolle zu: Ich lade sie ein, in Gemeinschaft mit ihren Ortsbischoßen und aus dem Lehramt der Kirche schöpfend Wege des brüderlichen Miteinanders und der respektvollen Verkündigung zu suchen und Gegensätze und Nationalismen zu überwinden. Die Kirchen der Ursprungsländer, der Durchzugsländer und der Aufnahmeländer der Migrationsströme sollten ihrerseits ihre Zusammenarbeit vertiefen, zum Nutzen der Aufbrechenden ebenso wie der Ankommenden und in jedem Fall derer, die auf ihrem Weg der Begegnung mit dem erbarmenden Antlitz Christi in der Aufnahme des Nächsten bedürfen. Zur Umsetzung einer fruchtbringenden Pastoral der Gemeinschaft kann es nützlich sein, die traditionellen Hilfsstrukturen für Migranten und Flüchtlinge zu erneuern und ihnen Modelle zur Seite zu stellen, die den veränderten Situationen, in denen unterschiedliche Kulturen und Völker miteinander leben und handeln, besser entsprechen.

Die Flüchtlinge, die um Asyl bitten und vor Verfolgung, Gewalt und lebensbedrohlichen Situationen geflohen sind, brauchen unser Verständnis und unsere Aufnahmefähigkeit, die Achtung ihrer Menschenwürde und ihrer Rechte, und sie müssen sich auch ihrer Pflichten bewusst sein. Ihr Leiden ruft die einzelnen Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, eine Haltung gegenseitiger Annahme einzunehmen, Ängste zu überwinden und Diskriminierungen zu vermeiden sowie für eine konkrete Umsetzung der Solidarität zu sorgen, auch durch geeignete Aufnahmesstrukturen und Umsiedlungspläne. All das beinhaltet auch die gegenseitige Hilfe zwischen den leidgeplagten Regionen und denen, die schon jahrelang zahlreiche Menschen auf der Flucht aufnehmen, sowie die Übernahme größerer gemeinsamer Verantwortung von Seiten der Staaten.

Der Presse und den anderen Kommunikationsmitteln kommt die wichtige Aufgabe zu, korrekt, objektiv und aufrichtig über die Situation derer zu berichten, die gezwungen waren, ihre Heimat und ihre Angehörigen zu verlassen, und beginnen möchten, eine neue Existenz aufzubauen.

Die christlichen Gemeinden sollen den Arbeitsmigranten und ihren Familien besondere Aufmerksamkeit entgegenbringen, durch die Begleitung in Gebet, Solidarität und christlicher Nächstenliebe; durch die Wertschätzung dessen, was der gegenseitigen Bereicherung dient; und durch die Unterstützung neuer politischer, wirtschaftlicher und sozialer Projekte, die die Achtung der Würde jeder menschlichen Person, den Schutz der Familie, den Zugang zu angemessener Unterbringung, zu Arbeit und Hilfeleistungen fördern.

Priester, Ordensmänner und Ordensfrauen, Laien und vor allem junge Männer und Frauen sollen gegenüber den vielen Schwestern und Brüdern, die vor der Gewalt geflohen sind und neuen Lebensstilen und Integrationsschwierigkeiten gegenüberstehen, Einfühlungskraft zeigen und ihnen Unterstützung anbieten. Die Verkündigung des Heils in Jesus Christus soll Quelle der Erleichterung, der Hoffnung und der „vollkommenen Freude“ sein (vgl. *Joh* 15,11).

Abschließend möchte ich an die Situation zahlreicher internationaler Studenten erinnern, die mit Eingliederungsproblemen, bürokratischen Schwierigkeiten und Beschwerden auf der Suche nach Unterkunft und Begegnungsstätten konfrontiert sind. Die christlichen Gemeinden sollten besonders einfühlsam sein gegenüber den vielen jungen Männern und Frauen, die aufgrund ihres jugendlichen Alters nicht nur kulturelles Wachstum, sondern darüber hinaus auch Bezugspunkte brauchen, und die in ihrem Herzen ein tiefes Verlangen nach der Wahrheit hegen und den Wunsch haben, Gott zu begegnen. Insbesondere die christlich orientierten Universitäten sollen Orte des Zeugnisses sein, von denen die Neuevangelisierung ausstrahlt. Sie sollten sich ernsthaft darum bemühen, im akademischen Bereich zum sozialen, kulturellen und menschlichen Fortschritt beizutragen und darüber hinaus den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern und dem Beitrag, den die internationalen Studenten leisten können, Wertschätzung entgegenzubringen. Wenn sie echten Zeugen des Evangeliums und Vorbildern christlichen Lebens begegnen, wird es sie anspornen, selbst zu Handlungsträgern der Neuevangelisierung zu werden.

Liebe Freunde, bitten wir um die Fürsprache Marias, „*Unsere Liebe Frau vom Weg*“, auf dass die freudige Verkündigung des Heils Jesu Christi Hoffnung bringe in die Herzen derer, die auf den Straßen der Welt unterwegs sind. Allen sichere ich mein Gebet zu und erteile ihnen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 21. September 2011

Benedictus PP XVI

Papst Benedikt XVI.

Der Bischof von Speyer

195 Satzung der Bischof von Weis Stiftung zu Landstuhl

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

Die „Bischof von Weis Stiftung“ ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Landstuhl. Diese Rechtsstellung wurde durch den König von Bayern, Max II. Josef mit Urkunde vom 20. Juni 1857 unter der bisherigen Bezeichnung „Diözesan-Kinderheim St. Nikolaus in Landstuhl“ verliehen. Sie steht unter dem Schutz des heiligen Bischofs Nikolaus. Künftig führt die Anstalt den Namen „Bischof von Weis Stiftung“.

§ 2 Zweck der Anstalt

1. Zweck der Anstalt im Sinne der caritativen Aufgabe der Katholischen Kirche ist die Erziehung und Betreuung sowie die schulische und berufliche Bildung von sozial benachteiligten jungen Menschen. Weiterhin dient sie der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften für die Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe.
2. Der Zweck der Anstalt wird insbesondere in folgenden Einrichtungen verwirklicht:
 - a) einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung
 - b) einer berufsbildenden Schule
 - c) einer Fachschule für Sozialwesen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke (§ 2) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Anstalt ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Anstalt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Anstalt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Anstalt der Diözese Speyer zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke entsprechend § 2 zu verwenden hat.

§ 4 Organe

Organe der Anstalt sind

- a) der Vorstand
- b) der Verwaltungsrat.

§ 5 Vorstand, Vertretung

1. Der Vorstand wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates vom Bischof von Speyer auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.
2. Der Vorstand leitet die Anstalt und ist für alle Angelegenheiten der Anstalt zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist. Insbesondere ist er für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates zuständig. Entscheidungen in Personalangelegenheiten sind im Benehmen mit dem/der Leiter/in der betroffenen Einrichtung zu treffen.
3. Der Verwaltungsrat legt in einer Geschäftsordnung fest, welche Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.
4. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
5. Erklärungen, durch die die Anstalt verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.
6. Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 6 Verwaltungsrat

1. Dem Verwaltungsrat gehören an
 - a) ein leitender Mitarbeiter der Hauptabteilung Schulen, Hochschulen und Bildung im Bischöflichen Ordinariat (Vorsitzender),
 - b) ein leitender Mitarbeiter der Hauptabteilung Finanzen und Immobilien im Bischöflichen Ordinariat,
 - c) bis zu drei weitere, in Rechts-, Finanz- und Caritasfragen erfahrene Persönlichkeiten.
2. Die Mitglieder werden vom Bischof von Speyer jeweils auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zu einer Neuberufung im Amt.
3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
4. Die Leiter/innen der Einrichtungen können zu Sitzungen des Verwaltungsrates eingeladen werden, soweit ihre Einrichtungen betroffen sind.

5. Dem Verwaltungsrat der Anstalt werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat berät und beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Anstalt. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Festsetzung allgemeiner Richtlinien, Geschäftsordnung für den Vorstand, Dienstanweisungen und sonstiger Ordnungen;
- b) die Beschlussfassung des Wirtschaftsplans;
- c) die Feststellung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) sowie die Entlastung des Vorstandes;
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- e) Darlehensaufnahmen, Darlehensgewährungen und Bürgschaften;
- f) die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit der Einzelanschaffungswert einen Betrag von 10.000 € übersteigt und nicht detailliert im Wirtschaftsplan ausgewiesen ist;
- g) Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstige Verträge mit wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen mit einem Jahreswert von mehr als 10.000 €;
- h) Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiter/innen nach Maßgabe des Stellenplanes und im Benehmen mit dem Leiter/der Leiterin des für den/die Mitarbeiter/in zuständigen Teilbereichs ab Entgeltgruppe 10 TVöD aufwärts;
- i) Satzungsänderungen;
- j) Auflösung der Anstalt.

§ 8 Sitzungen des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen.

3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beraumt der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung an. In der Sitzung ist der Verwaltungsrat ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmennhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Übersendung widersprochen wird.
6. Beschlüsse des Verwaltungsrates über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Anstalt bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.

§ 9 Geschäftsjahr, Führung der Geschäfte, Wirtschaftsplan, Jahresrechnung

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Vorstand im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans sowie der bestehenden Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand, den Richtlinien, den Dienstanweisungen und Ordnungen. Der Vorstand untersteht dem Verwaltungsrat und hat dessen Beschlüsse und Weisungen zu befolgen.
3. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vorzulegen, dass er vom Verwaltungsrat beraten, beschlossen und zum 01. Januar des kommenden Geschäftsjahres in Kraft treten kann.
4. Die Jahresrechnung (Bilanz und GuV) ist bis zum 31. Mai des folgenden Jahres vom Vorstand nach externer Prüfung dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Einrichtungen der Anstalt

1. Die Leiter/innen der einzelnen Einrichtungen leiten ihre Einrichtung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans sowie der bestehenden Satzung, Stellenbeschreibung, Richtlinien, Dienstanweisungen und Ordnungen. Die Leiter/innen sind dem Vorstand unterstellt.
2. Die Fachaufsicht für die Schulen wird von der Hauptabteilung Schulen, Hochschulen und Bildung des Bischöflichen Ordinariats Speyer wahrgenommen.

§ 11 Kirchliche Aufsicht

1. Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Bischofs von Speyer.
2. Beschlüsse des Verwaltungsrates gemäß § 7 lit. b), c), d), i) und j) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Bischofs von Speyer. Es ist Aufgabe des Vorsitzenden des Verwaltungsrates, die bischöfliche Zustimmung einzuholen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft; gleichzeitig treten die bisherige Satzung vom 23.05.2006 sowie alle weiteren dieser neuen Satzung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Speyer, den 18. Mai 2011



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Vorstehende Satzung wurde veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 14.06.2011, S. 938 ff.

**196 Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an
Minderjährigen (Präventionsordnung)**

Inhalt

PRÄAMBEL	816
I. GELTUNGSBEREICH	816
§ 1 GELTUNGSBEREICH	816
II. PERSONALAUSWAHL	816
§ 2 PERSÖNLICHE EIGNUNG	816
§ 3 ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS	817
§ 4 VERFAHREN	818
§ 5 REGELUNG FÜR EHRENAMTLICHE	818
§ 6 SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	818
III. AUS- UND FORTBILDUNG	819
§ 7 SCHULUNGEN	819
§ 8 SCHULUNG VON MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER IN LEITENDER VERANTWORTUNG	819
§ 9 SCHULUNG VON MITARBEITERINNEN UND MITARBEITERN MIT KINDER- UND JUGENDKONTAKT	819
§ 10 SCHULUNG VON EHRENAMTLICHEN	820
IV. KOORDINATION UND BERATUNG	820
§ 11 PRÄVENTIONSBEAUFTRAGTER	820
§ 12 GESCHULTE FACHKRAFT	821
§ 13 BERATUNGS- UND BESCHWERDEWEGE	821
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	821
§ 14 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	821
§ 15 INKRAFTTREten	821
ANLAGE ZU § 6 ABS. 3 SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	822

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat mit Wirkung vom 1. September 2010 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus dem Jahre 2002 fortgeschrieben (Oberhirtliches Verordnungsblatt 2010, S.242 ff.).

Am 23. September 2010 hat die Deutsche Bischofskonferenz eine Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen beschlossen Oberhirtliches Verordnungsblatt 2010, S.250 ff.).

In Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen haben sich die (Erz-)Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Bistümer auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention von sexuellem Missbrauch verständigt, denen sich das Bistum Speyer anschließt. Auf dieser Grundlage wird für das Bistum Speyer unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Diözese, die Kirchengemeinden, die Gesamtkirchengemeinden sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Diözese Speyer. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände und Stiftungen.

II. Personalauswahl

§ 2 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig

in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 3 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 haben sich kirchliche Rechtsträger bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen mit der Aufnahme in den jeweiligen Bewerberkreis:
 1. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt
 2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
 3. Pastoral- und Gemeindereferentinnen/en sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe.
- (3) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nachfolgend aufgeführten Bereichen, soweit sie Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 2 Abs. 2 haben:
 1. Kirchengemeinden
 2. Kirchenmusik
 3. Kinder- und Jugendarbeit
 4. Kindertagesstätten
 5. Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen
 6. Schulen
 7. Krankenhäuser
 8. Bildungsarbeit
 9. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen einschließlich Telefonseelsorge
- (4) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht auch für andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ih-

rer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben können. Hierzu zählen in der Regel Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligen-dienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber). Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

(5) Bereits eingesetzte Personen sind bis zum 31. März 2012 zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aufzufordern.

§ 4 Verfahren

- (1) Das nach § 3 vorzulegende Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von der die Personalakte führenden Stelle zu prüfen und danach zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen.
- (2) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.

§ 5 Regelung für Ehrenamtliche

- (1) Kirchliche Rechtsträger haben bei der Auswahl der im kinder- und jugendnahen Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Personen anzuwenden.
- (2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung voraus, die der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen dient (vgl. § 10).

§ 6 Selbstverpflichtungserklärung

- (1) Alle gem. § 3 zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen sowie alle im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese ehrenamtlich Tätigen haben eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.
- (2) Die Selbstverpflichtungserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3) Die Selbstverpflichtungserklärung hat dem vom Bistum vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage zu dieser Ordnung) zu entsprechen. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

III. Aus- und Fortbildung

§ 7 Schulungen

(1) Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen.

(2) Dies erfordert insbesondere Schulungen zu Fragen von

1. Täterstrategien,
2. Psychodynamiken der Opfer,
3. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
4. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
5. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
6. konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
7. Umgang mit Nähe und Distanz.

§ 8 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitender Verantwortung

Alle für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 9 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kinder- und Jugendkontakt

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, werden über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hin-

weise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 10 Schulung von Ehrenamtlichen

Die ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen werden in der Regel im Rahmen einer Schulung über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

IV. Koordination und Beratung

§ 11 Präventionsbeauftragter

- (1) Für das Bistum wird ein Präventionsbeauftragter bestellt, der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt durch den Bischof für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich. Mehrere (Erz-)Bistümer können einen gemeinsamen Präventionsbeauftragten bestellen.
- (2) Der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
 2. Vermittlung von Fachreferenten/innen,
 3. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 4. Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
 5. Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
 6. Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb des Bistums,
 7. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.
- (3) Der Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den jeweiligen Präventionsbeauftragten der anderen in Rheinland-Pfalz gelegenen (Erz-) Bistümern verpflichtet. Er wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.

§ 12 Geschulte Fachkraft

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger bestellt eine geschulte Fachkraft, die ihn bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen unterstützt.
- (2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine geschulte Fachkraft bestellen.

§ 13 Beratungs- und Beschwerdewege

- (1) Die geschulte Fachkraft gem. § 12 steht in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen als Ansprechpartner bzw. interne Beratungs- und Beschwerdestelle zur Verfügung.
- (2) Jeder kirchliche Rechtsträger hat auch auf externe Beratungs- und Beschwerdewege hinzuweisen, etwa in Fachberatungsstellen, den Jugendämtern oder anderen Ombudsstellen. Die katholischen Jugendzentralen halten entsprechende Verzeichnisse vor.

V. Schlussbestimmungen**§ 14 Ausführungsbestimmungen**

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Präventionsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Speyer, den 28. November 2011



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Anlage zu § 6 Abs. 3**Selbstverpflichtungserklärung**

.....

(Nachname)

.....

(Vorname)

.....

(Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttägliches und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich

mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Erzbistums geschult und weitergebildet.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

197 Ordnung über das Umzugskostenrecht der Geistlichen im Bistum Speyer

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Ansprüche der Pfarrer und Kapläne, der Priester in der Kategorialseelsorge, der Mitglieder des Domkapitels, der Ruhestandsgeistlichen und der hauptamtlichen ständigen Diakone auf finanziellen Ausgleich für ihnen aufgrund einer Versetzung an einen anderen Dienstsitz entstehende Umzugskosten.

§ 2 Grundsatz

Sofern diese Ordnung keine abweichende Regelung setzt, gilt das Umzugskostenrecht des Landes Rheinland-Pfalz in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Einlagerungskosten

Abweichend von § 2 werden durch den Dienstgeber auch diejenigen Kosten ersetzt, die dadurch entstehen, dass durch den Dienstgeber eine Dienstwohnung mit gesondertem Bescheid zwar zugewiesen wurde, diese zum Zeitpunkt des Dienstantritts aber aufgrund von Umständen, die der Geistliche nicht zu vertreten hat, nicht verfügbar ist und der Geistliche Teile seines Mobiliars vorübergehend gegen Entgelt an drittem Ort einzulagern muss.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Regelungen zum Umzugskostenrecht der Geistlichen im Bistum Speyer werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Speyer, den 2. November 2011



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

198 Firm- und Visitationsplan 2012

1. Herr **Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann** wird im Jahr 2012 in folgenden Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien das Sakrament der **Firmung** spenden:

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
April			
Sa., 20.04. Im Rahmen der Visitation der PG Hermersberg	18.00	Hermersberg	PG Hermersberg mit Horbach, Weselberg
Mai			
Sa., 12.05. Im Rahmen der Visitation PG Thaleischweiler	18.00	Petersberg	PG Thaleischweiler mit Petersberg, Massweiler, Nünschweiler
So., 13.05. Im Rahmen der Visitation der PG Rodalben	10.00	Rodalben, St. Josef	Pfarrei Sel. Bernhard Rodalben und St. Josef Rodalben
Juni			
Fr. 01.06. Im Rahmen der Visitation der PG Waldfischbach	18.00	Waldfischbach- Burgalben	PG Waldfischbach- Burgalben mit Heltersberg
Fr., 08.06. Im Rahmen der Visitation der PG Simten	18.00	Niedersimten	PG Simten mit Niedersimten, Ruhbank + Filialen Erlenbrunn und Lemberg
Do., 14.06.	18.00	Hl. Kreuz, Zweibrücken	PG Zweibrücken
Sa., 23.06. Im Rahmen der Visitation der PG Pirmasens St. Anton	18.00	St. Anton, Pirmasens	PG Pirmasens St. Anton mit Christ König und Sel. Rupert Mayer, Winzeln PG Pirmasens St. Pirmin mit St. Elisabeth u. St. Josef, Fehrbach
Juli			
So., 01.07. Im Rahmen der Visitation der PG Hauenstein	10.00	Hauenstein, Christkönig	PG Hauenstein mit Lug, Schwanheim

August

Sa., 18.08.	18.00	Bruchweiler, Hl. Kreuz,	PG Bruchweiler Bundenthal
Im Rahmen der Visitation der PG Bruchweiler			

So., 19.08.	10.00	Fischbach bei Dahn, St. Bartholomäus	PG Fischbach mit Schönau, Erlenbach, Niederschlettenbach, Bobenthal
Im Rahmen der Visitation der PG Fischbach			

November

Sa., 10.11.	18.00	Landstuhl, Hl. Geist	PG Landstuhl Hl. Geist mit Landstuhl St. An- dreas, Kindsbach, Haupt- stuhl
So., 11.11.	10.00	Hütschenhausen, St. Michael	PG Hütschenhausen St. Michael mit Bruch- mühlbach, Kirchmohr + Filiale Reuschbach, Ober- mohr + Filiale Steinwen- den
Sa., 17.11.	18.00	Ramstein, St. Nikolaus	PG Ramstein St. Nikolaus + Filiale Miesenbach, Kottweiler-Schwanden + Filiale Mackenbach
So., 25.11.	10.30	Queidersbach, St. Anton	PG Queidersbach St. Anton + Filiale Linden, Kuratie Kricken- bach-Schopp, Pfarrei Kir- chenarnbach St. Johannes der Täufer
Fr., 30.11.	17.00	Bann, St. Valentin	Pfarrei Bann St. Valentin, Landstuhl St. Markus + Filiale Mittelbrunn

2. Herr Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann wird im Jahr 2012 in folgenden Pfarreingemeinschaften und Pfarreien des Dekanats Pirmasens **Visitationen** durchführen:

Pfarrverband (PVB) Dahn

PG Dahn Mittwoch, 27.06.2012

PG Bruchweiler Samstag, 18.08.2012 mit Firmung

PG Fischbach	Sonntag, 19.08.2012 mit Firmung
PG Hauenstein	Sonntag, 01.07.2012 mit Firmung

PVB Pirmasens (PS)

PG Eppenbrunn	Samstag, 09.06.2012
PG PS-St.Anton	Samstag, 23.06.2012 mit Firmung
PG PS-St.Pirmin mit Pfarrei Fehrbach	Sonntag, 03.06.2012
PG Simten	Freitag, 08.06.2012 mit Firmung

PVB Waldfischbach

PG Hermersberg	Freitag, 20.04.2012 mit Firmung
PG Münchweiler	Mittwoch, 25.04.2012
PG Rodalben	Sonntag, 13.05.2012 mit Firmung
PG Thaleischweiler (mit PG Petersberg)	Samstag, 12.05.2012 mit Firmung
PG Waldfischbach	Freitag, 01.06.2012 mit Firmung
Pfarrei Clausen	Donnerstag, 31.05.2012 <u>nachmittags</u>

3. Herr Weihbischof Otto Georgens wird im Jahr 2012 in folgenden Pfarreien das Sakrament der **Firmung** spenden:

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
April			
Sa. 28.	18.00	Ludwigshafen St. Hedwig	Kroatische Gemeinde
So. 29.	10.00	Göllheim	PG Göllheim PG Kirchheimbolanden PG Ottersheim
Mai			
Di. 01.	10.00	Oberwürzbach	Pfarreiengemeinschaft
Sa. 05.	18.00	St. Ingbert St. Hildegard	Pfarreiengemeinschaft
So. 06.	10.00	St. Ingbert St. Josef	Pfarreiengemeinschaft
	17.00	St. Ingbert St. Michael	Pfarreiengemeinschaft
Fr. 11.	18.00	Kaiserslautern St. Martin	Pfarreiengemeinschaft PG Maria Schutz
Sa. 12.	18.00	Homburg Maria vom Frieden	Pfarreiengemeinschaft

So. 13.	10.00	Homburg St. Andreas	Pfarreiengemeinschaft
Do. 17.	10.00	Grünstadt	Pfarreiengemeinschaft
(Christi Himmelfahrt)			PG Dirmstein, Eisenberg
Fr. 25.	18.00	Kaiserslautern St. Theresia	Pfarreiengemeinschaft
			PG St. Maria
Sa. 26.	18.00	Speyer St. Joseph	Pfarreiengemeinschaft
So. 27.	10.00	Ludwigshafen	Italienische Gemeinde
(Pfingstsonntag)		St. Dreifaltigkeit	
Mo. 28.	10.00	Speyer Dom	Pfarreiengemeinschaft
(Pfingstmontag)			
Do. 31.	18.00	Edesheim	Pfarreiengemeinschaft
Juni			
Fr. 01.	18.00	Edenkoben	Pfarreiengemeinschaft
Fr. 08.	18.00	Kübelberg	Pfarreiengemeinschaft
Sa. 09.	18.00	Schifferstadt St. Jakobus	Pfarreiengemeinschaft
So. 10.	10.00	Ballweiler	Pfarreiengemeinschaft
Do. 14.	18.00	Ludwigshafen-Oppau	Pfarreiengemeinschaft
		St. Martin	
Fr. 15.	18.00	Hagenbach	Pfarreiengemeinschaft
Sa. 16.	18.00	Berg	Pfarreiengemeinschaft
So. 17.	10.00	Kandel	Pfarreiengemeinschaft
Do. 21.	18.00	Venningen	Pfarreiengemeinschaft
Fr. 22.	18.00	Ommersheim	Pfarreiengemeinschaft
Sa. 23.	18.00	Blieskastel St. Sebastian	Pfarreiengemeinschaft
So. 24.	10.00	Blieskastel-Lautzkirchen	Pfarreiengemeinschaft
August			
Fr. 24.	18.00	Haßloch St. Gallus	Pfarreiengemeinschaft
Fr. 31.	18.00	Harthausen	Hanhofen
September			
Sa. 01.	18.00	Dudenhofen	Pfarreiengemeinschaft
So. 02.	10.00	Heiligenstein	PG Römerberg
Mi. 05.	18.00	Deidesheim	Pfarreiengemeinschaft
Do. 06.	18.00	Hochdorf	Pfarreiengemeinschaft
Fr. 07.	18.00	Hatzenbühl	Pfarreiengemeinschaft
So. 09.	17.00	Hallgarten	Pfarreiengemeinschaft
			PG Feilbingert
			PG Gerbach
			PG Obermoschel
Mi. 12.	18.00	Hettenleidelheim	Pfarreiengemeinschaft
			PG Boßweiler
			PG Ramsen
Sa. 15.	18.00	Maikammer	Pfarreiengemeinschaft
Fr. 28.	18.00	Gossersweiler	Pfarreiengemeinschaft
Sa. 29.	10.00	Breitenbach	Pfarreiengemeinschaft
	17.00	Reichenbach	Pfarreiengemeinschaft

Oktober

Sa. 06.	10.00	Homburg St. Michael	Pfarreiengemeinschaft
	17.00	Homburg St. Fronleichnam	Pfarreiengemeinschaft
Do. 18.	18.00	Albersweiler	Pfarreiengemeinschaft
Fr. 19.	18.00	Waldsee	Pfarreiengemeinschaft
So. 21.	10.00	Elmstein	Pfarreiengemeinschaft
			PG Lambrecht
Do. 25.	18.00	Wörth	St. Theodard
			Pfarreiengemeinschaft
Fr. 26.	18.00	Neustadt St. Josef	Pfarreiengemeinschaft
			PG St. Marien
Sa. 27.	18.00	Ludwigshafen St. Sebastian	Pfarreiengemeinschaft
So. 28.	10.00	Geinsheim	Pfarreiengemeinschaft
			PG St. Pius
Di. 30.	17.00	Rheinzabern	Pfarreiengemeinschaft

November

Fr. 09.	17.00	Freinsheim	PG Bad Dürkheim
Sa. 10.	10.00	Wachenheim	PG Bad Dürkheim
	17.00	Bad Dürkheim St. Ludwig	PG Bad Dürkheim
So. 11.	10.00	Weisenheim am Berg	PG Bad Dürkheim

Bischöfliches Ordinariat**199 Kommunionhelferkurse 2012****Termine:**

Samstag, 10. März 2012	Samstag, 1. September 2012
10:00 Uhr - 17:00 Uhr	10:00 Uhr - 17:00 Uhr
Priesterseminar Speyer	Kardinal-Wendel-Haus, Homburg
Anmeldung bis 17. Februar 2012	Anmeldung bis 10. August 2012

Anmeldungen:

Anmeldungen – brieflich, per E-Mail oder per Fax – sind nur über die Pfarrämter möglich und zu richten an:

Referat Liturgie
 Bischöfliches Ordinariat
 Webergasse 11
 67346 Speyer
 E-Mail: liturgie@bistum-speyer.de
 Fax: 06232/102-520

Folgende Angaben werden dabei benötigt:

Name - Vorname, Geburtsdatum (Mindestalter 25 Jahre), Postanschrift der Teilnehmer/-innen, genaue Bezeichnung der Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft.

Die gemeldeten Teilnehmer/-innen werden ca. 10 Tage vor dem entsprechenden Termin persönlich angeschrieben.

200 Frühjahrstagung der Priester im Ruhestand – Vorankündigung

Am Donnerstag, 8. März 2012 findet im Herz-Jesu-Kloster in Neustadt die **Frühjahrstagung** für die Priester im Ruhestand statt.

Folgendes Programm ist vorgesehen:

9:30 Uhr	Stehkaffee
10:00 Uhr	Vortrag von Weihbischof Otto Georgens über Madeleine Delbrêl mit anschließender Diskussion
12.00 Uhr	Mittagessen
13:30 Uhr	Information und Diskussion: Einsatz der Priester im Ruhestand in der Diözese Vorstellung von Leitlinien für den Einsatz von Priestern im Ruhestand in einzelnen Diözesen (Pfr. i. R. Linvers) Erarbeitung von Leitlinien für Priester im Ruhestand in der Diözese Speyer anschließend Vesper und Kaffee
16:30 Uhr	Ende des Treffens

Die **Herbsttagung** findet statt am Montag, 24. September 2012 im Pfarrsaal des Edith-Stein-Hauses in Kaiserslautern von 9.30 Uhr – 16.30 Uhr. Thema: II. Vatikanisches Konzil (Referent Prof. Dr. Gerhard Heinz): „Was hat das Konzil Neues gebracht?“

Zu beiden Treffen erfolgt jeweils eine persönliche Einladung.

201 Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2012

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schleisischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Zur Bearbeitung werden 2012 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Martin Gritz (1916-2002), ein Schlesier als Flüchtlingsseelsorger im Bistum Rottenburg und Würzburg. Militärgeneralvikar und Leiter des Militärbischofsamtes in Bonn 1962-1981.
Beratung: Prof. Dr. Joachim Köhler, Käsenbachstr. 27, 72076 Tübingen, Tel. 07071 / 61 01 62, E-Mail: koehler.joachim@t-online.de
- 2) Krieg und Nachkriegszeit in den Tagebüchern von Joseph Knossalla (1878-1951), Pfarrer von Radzionkau.
Beratung: Prof. Dr. Joachim Köhler, Käsenbachstr. 27, 72076 Tübingen, Tel. 07071 / 61 01 62, E-Mail: koehler.joachim@t-online.de
- 3) Die Tagebücher des Pfarrers Johannes Melz (1933, 1938-1947). Das Schicksal eines oberschlesischen Priesters im aktiven Widerstand gegen die braune Diktatur und im Leiden unter der roten Diktatur.
Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 / 597 2522, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de; Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 / 597 2523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 29. Februar 2012 zu richten an das

**Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V.,
St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.**

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung Anfang März 2012. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2012, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2014 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte

sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

202 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Die deutschen Bischöfe“

Nr. 95

Kirchliches Arbeitsrecht

Die vorliegende Broschüre enthält eine Sammlung wichtiger Normen, Ordnungen und Texte des kirchlichen Arbeitrechts in der katholischen Kirche zum Stand vom 1. August 2011. Abgedruckt sind die „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“, die „Grundordnung“, die „Erklärung des Ständigen Rates zur Unvereinbarkeit von Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobligenheiten nach der Grundordnung“, die „Rahmen-MAVO“ sowie die „Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO). Um das Verständnis der „Grundordnung zu erleichtern, enthält die Broschüre kurze Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen. Die Ordnungen für Arbeitsrechtliche Kommissionen des Dritten Weges (Rahmen-/Bistums-/Regional-KODA-Ordnung und Zentral-KODA-Ordnung) werden derzeit überarbeitet und konnten nicht berücksichtigt werden. Es ist geplant, die Broschüre bei künftigen Gesetzesänderungen in jeweils aktualisierter Auflage erscheinen zu lassen.

Nr. 96

Rahmenstatuten und Rahmenordnungen für die Gemeinde- und Pastoralreferentinnen/-referenten

Die neu herausgegebenen „Rahmenstatuten und Rahmenordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferent/innen“ ersetzen den bislang gültigen Text vom 10. März 1987, der in der Reihe „Die deutschen Bischöfe“ Nr. 41 erschienen ist. Der Bologna-Prozess machte Ergänzungen für die Rahmenordnungen, die die Ausbildung regeln, notwendig. Die neuen pastoralen Strukturen in den deutschen (Erz-)Bistümern gaben den Anstoß zur Überarbeitung der Rahmenstatuten, die den ekklesiologischen Ort und die Aufgaben der Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen beschreiben

sowie Hinweise zu arbeitsvertraglichen Bestimmungen, zur Dienstausübung und zur Beauftragung dieser Berufsgruppen enthalten.

Die neu herausgegebenen Rahmenstatuten und Rahmenordnungen enthalten die erlassenen Regelungen zur Ausbildung und zum beruflichen Einsatz von Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen. Bei diesen Texten handelt es sich um Grundlagentexte für Ausbildungs-, Personal- und Einsatzverantwortliche von Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen sowie für die Berufsträger selbst.

Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 189

Apostolische Reise Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. nach Berlin, Erfurt und Freiburg – 22. bis 25. September 2011

Die Broschüre dokumentiert alle Predigten und Ansprachen von Papst Benedikt XVI. während seiner Apostolischen Reise nach Berlin, Erfurt, Etzelsbach und Freiburg vom 22. bis 25. September 2011 sowie die Grußworte und Ansprachen, die an den Heiligen Vater gerichtet wurden. In vielen Predigten und Ansprachen wird das Motto der Deutschlandreise 2011 von Papst Benedikt XVI., „Wo Gott ist, da ist Zukunft“, inhaltlich verdichtet. Die Verlautbarung versteht sich als Nachbereitung seiner Reise.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 250

Familiensonntag 2012

Ehe und Familie – Liebe miteinander leben. Alle ziehen an einem Strang?

Im Rahmen des Leitthemas „Ehe und Familie – Liebe miteinander leben“ steht der Familiensonntag 2012 (15.01.2012) unter dem Motto „Alle ziehen an einem Strang?“ Damit wird deutlich: Alle sollen sich solidarisch für eine gemeinsame Sache einsetzen. In Bezug auf die Familie kann das auf zwei unterschiedliche Weisen aufgefasst werden: Familien sind Lebensgemeinschaften, in denen das „gemeinsam an einem Strang ziehen“ eine große Bedeutung hat. Hier wird Solidarität erfahren, erlernt und täglich gelebt. Familien brauchen aber auch Solidarität. Damit Familien selbst dann noch gut durch das Leben kommen, wenn sie schwere Zeiten erleben, müssen auch viele andere in der Gesellschaft an einem Strang ziehen.

Weil die Familie ein besonderer Ort der Solidarität ist, hat sie selbst besondere Solidarität verdient. Um beide Aspekte geht es am Familiensonntag 2012. Diese Arbeitshilfe gibt dafür einige Impulse. Zum Familiensonntag 2012 steht auch ein Plakat im Format DIN A4 zur Verfügung.

Nr. 251

Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen. Pakistan

Die Initiative der Deutschen Bischofskonferenz „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen“ beschäftigt sich in diesem Jahr mit der oft bedrückenden Lage der Christen in der Islamischen Republik Pakistan. Neben zahlreichen staatlichen Gesetzen, die Muslime privilegieren, andere religiöse Minderheiten aber diskriminieren, beeinträchtigt insbesondere das nach wie vor angewandte Blasphemiegesetz die Religionsfreiheit. Einer breiteren Öffentlichkeit wurde diese Situation erst jüngst durch den Fall der Katholikin Asia Bibi bekannt, die wegen vermeintlicher Schmähung des Propheten Mohammeds zum Tode verurteilt wurde.

Die deutschen Bischöfe wollen durch ihre jährliche Initiative die Auseinandersetzung mit der Verfolgung und Diskriminierung von Christen, die in vielen Teilen der Welt weiter anhält, auf möglichst breiter Ebene lebendig halten. Die Arbeitshilfe richtet sich daher vor allem an die Gemeinden und ist zur Auslage in den Pfarreien bestimmt.

Nr. 252

Jugend zu Frieden und Gerechtigkeit erziehen. Welttag des Friedens 1. Januar 2012

Mit dem Leitgedanken seiner Botschaft zum 45. Welttag des Friedens am 1. Januar 2012 rückt Papst Benedikt XVI. die Jugend in den Mittelpunkt: „Jugend zu Frieden und Gerechtigkeit erziehen“. Die Kirche, so der Vatikan in einer Erklärung zur Ankündigung des Mottos, nehme die Jugend und ihre Anliegen „als Zeichen eines immerwährenden und viel versprechenden Frühlings“ ernst. Sie zeige den jungen Leuten, dass Jesus „ein Modell der Liebe ist, das alles neu erscheinen lässt“. Mit dem Leitwort soll auch auf den „Arabischen Frühling“ verwiesen werden, der vor allem in Ägypten zunächst eine Bewegung junger Menschen gegen ein autoritäres Regime und fehlende Freiheitsrechte war.

Neben gut lesbaren theologischen und friedensethischen Beiträgen zum Leitwort enthält die 24-seitige, graphisch gestaltete Arbeitshilfe im DIN-A4-Format Erfahrungsberichte und konkrete Beispiele aus der Praxis sowie Hinweise und Empfehlungen für Gottesdienste in den Gemeinden.

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de herunter-

geladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Entpflichtung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Schwester M. Angelinde H ä n - d e l mit Wirkung vom 1. Januar 2012 als Seelsorgehelferin in der Kath. Krankenhausseelsorge Zweibrücken entpflichtet. Sie scheidet damit aus dem Dienst der Diözese Speyer aus.

Beauftragungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Schwester M. Birgitta H a n d l mit Wirkung vom 1. Januar 2012 als Seelsorgehelferin in der Kath. Krankenhausseelsorge Zweibrücken beauftragt.

Des Weiteren hat er die Wahl der Diözesanversammlung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) vom 20. November 2011 bestätigt und Herrn Christian K n o l l mit den Aufgaben des Diözesankuraten des Diözesanverbandes beauftragt.

Neue Rufnummer

Pfarrer i. R. Paul W e i ß m a n n, Otterbach: 06301 6119482

Neue Anschriften

Ab dem 1. Dezember 2011 sind Postsendungen für das
Kath. Pfarramt Eschringen St. Laurentius
bitte ausschließlich an folgende Anschrift zu senden:
Kath. Pfarramt St. Peter, Kirchenstr. 4 66131 Saarbrücken-Ensheim

Ab dem 1. Dezember 2011 sind Postsendungen für die Pfarreien und Filialen

St. Peter Hettenleidelheim
St. Georg Tiefenthal (Kath. Kirchenstiftung)
Heiliger Erzengel Altleiningen
St. Alban Wattenheim
Heilig Kreuz Carlsberg
bitte ausschließlich an folgende Anschrift zu senden:
Katholisches Pfarramt St. Peter Hettenleidelheim, Hauptstraße 18, 67310
Hettenleidelheim.

Ab 1. Januar 2012 sind Postsendungen für die Pfarreien bzw. Filialen
Kath. Kirchenstiftung Rodenbach Herz Jesu
Kath. Kirchenstiftung Schwedelbach St. Johannes
Kath. Pfarramt Weilerbach Hl. Kreuz
bitte ausschließlich an folgende Anschrift zu senden:
Kath. Pfarramt Mariä Himmelfahrt, Klosterstr. 17, 67697 Otterberg
Pfarrer Harald F l e c k, Heiligensteiner Straße 18, 67354 Römerberg
Kaplan Andreas J a k o b, Queichheimer Hauptstraße 80, 76829 Landau
Pfarrer i. R. Erich R i n n e r t, Maria Rosenberg, Rosenbergstr. 21, 67714
Waldfischbach-Burgalben, Tel. 06333 923360
Pfarrer i. R. Franz-Peter W e t z e l, St. Guidostraße 10, 67346 Speyer

Todesfall

Am 23. November 2011 verschied Pfarrer i. R. Günter L e n d l e im
76. Lebens- und 50. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Beilagenhinweis

Kirche und Gesellschaft, Nr. 384

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer, GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	16. Dezember 2011

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).